

Preise ab 01.01.2016

Anlagen zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bei der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (VWEW)

1. Allgemeines zum Netzanschluss
 - 1.1 Netzanschlusskosten
2. Preise für die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Netzanschlüsse
3. Baukostenzuschuss
4. Inbetriebsetzung
 - 4.1 Baustromversorgung
 - 4.2 Kurzzeitanschlüsse – fliegende Bauten
(bewegliche oder vorübergehend angeschlossene Anlagen)
 - 4.3 Arbeiten in der Anlage
 - 4.4 Eigenerzeugungsanlagen
 - 4.4.1 Netzverträglichkeitsprüfung/en
 - 4.4.2 Inbetriebnahme Eigenerzeugungsanlage/n
5. Netzdienstleistungen
6. Entstörungspauschalen
7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Sollten sich Änderungen der derzeit bekannten Verhältnisse, welche für die Ermittlung der Preise der VWEW maßgeblich sind ergeben, behält sich die VWEW vor, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen.

1. Allgemeines zum Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Niederspannungsverteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet an den abgehenden Klemmen der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Neben den Netzanschlusskosten werden Baukostenzuschüsse berechnet (Punkt 3 Baukostenzuschuss).

Die Kosten für einen Netzanschluss sind abhängig von der Anschlusslänge, evtl. Erschwernissen und Hindernissen, der benötigten Leistung und der Anzahl der Wohneinheiten (bzw. Kundenanlagen).

Angebote für einen Netzanschluss werden nur auf schriftliche Anfrage (verbindlicher Vordruck „Anmeldung zum Netzanschluss“) grundsätzlich individuell für die Anschlusssituation kalkuliert.

Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

- *Service-Center Kaufbeuren: Tel. 08341 805-422 Herr Andreas Lieb, Netzmeister*
- *Service-Center Mindelheim: Tel. 08261 7626-11 Herr Rudolf Schuster, Netzmeister*
- *Service-Center Marktoberdorf: Tel. 08342 9686-13 Herr Reinhard Fischer, Netzmeister*

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß dem gültigen Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Die Abrechnung wird auf Basis der jeweils gültigen Verrechnungssätze und nach Materialaufwand durchgeführt.

Die Tiefbauarbeiten für den Kabelgraben sind entweder vom Anschlussnehmer, auf dessen Rechnung, bauseits in eigener Verantwortung nach den Vorgaben von VWEW auszuführen es sei denn der Anschlussnehmer übergibt diese als Dienstleistung an VWEW. Sofern durch die Vertragsfirma der VWEW die Tiefbauarbeiten ausgeführt werden sollen, wird dem Anschlussnehmer ein entsprechendes Angebot erstellt.

Bei Beauftragung von VWEW gehören die erforderlichen Tiefbauleistungen einschließlich hierzu erforderlicher Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegflächen sowie die Beseitigung des alten Hausanschlusses (im Fall einer Erneuerung) zum bestellten Arbeitsumfang. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Type und Querschnitt des zu verlegenden Erdkabels bestimmen die VWEW. Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Mehraufwand in Rechnung gestellt.

Die Netzanschlusskosten in bereits erschlossenen Baugebieten (Altbaugebieten) werden gem. Punkt 1.1 Netzanschlusskosten pauschal verrechnet.

Mehrpartenhausanschluss (ausschließlich im Stadtgebiet Kaufbeuren)

Bei Mehrpartenhausanschlüssen werden alle Versorgungssysteme in nur einem Graben verlegt. In der Regel teilen sich die Sparte Strom, Gas, Telekommunikation, Kabel Deutschland und Wasser einen gemeinsamen Rohrgraben. Die Bereitstellung der Anschlüsse im Haus erfolgt mittels Fußboden- oder Wanddurchführung und kann damit übersichtlich und Platz sparend gestaltet werden. Seit dem Jahr 2000 werden **ausschließlich** im Stadtgebiet Kaufbeuren Mehrpartenhausanschlüsse hergestellt. Dadurch, dass mehrere Träger einzelne Sparten und damit auch Ansprechpartner tätig sind, ist eine Gesamtkoordination für eine zeitgerechte und abgestimmte Abwicklung von großer Bedeutung. Seit dem Jahr 2002 obliegt diese dem Städtischen Wasserwerk Kaufbeuren. Die Mehrpartenhausanschlüsse werden nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften, DVGW-Arbeitsblätter und VDE-Richtlinien) hergestellt und erneuert. Die Verrechnungssätze für die Herstellung und Erneuerung von Mehrpartenhausanschlüssen sowie die Materialpreise für die Herstellung und Erneuerung von Mehrpartenhausanschlüssen erfolgt nach Aufmaß des Städtischen Wasserwerkes Kaufbeuren. Die anteiligen Kosten werden dem Anschlussnehmer von VWEW in Rechnung gestellt.

Es obliegt dem Kunden dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor dem gewünschten Anschlusstermin und vor Frosteintritt die Straße zu dem Anwesen und die Planie zwischen Straße und Anwesen zum vereinbarten Termin vollständig fertig gestellt sind.

Die erstmalige Inbetriebsetzung eines neu erstellten Netzanschlusses (bis zu zwei Kundenanlagen) ist in den Netzanschlusskosten enthalten.

1.1 Netzanschlusskosten

	Stromanschluss	Netto	Brutto
1.1.1	Standard – Hausanschluss Hausanschlusskasten 1x3x100 A bis zu 15 Meter Anschlusskabel ohne Tiefbauleistungen zzgl. anteilige Kosten für Mehrpartenhausanschluss (AP 8001)	840,-- €	999,60 €
1.1.2	Mehrkosten Kabelüberlänge je m NA2X2Y-J 4x50 mm ² oder 4x95 mm ² (AP 8059)	15,-- €	17,85 €
1.1.3	Mehrkosten Kabelmehrlänge je m NA2X2Y-J 4x150 mm ² (AP 8055)	21,-- €	24,99 €

2. Preise für die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Netzanschlüsse

- 2.1 Für eine Auswechslung des Hausanschlusskastens werden die festgesetzten jeweils aktuellen Verrechnungssätze berechnet.
- 2.2 Sofern eine Netzanschlussverstärkung durch den Kunden beantragt wird, verrechnen die VWEW hierfür die festgesetzten jeweils aktuellen Verrechnungssätze.
- 2.3 Für die Änderung bzw. Umlegung von bestehenden Netzanschlussleitungen bzw. Hausanschlusskästen auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Material- und Arbeitszeitaufwand verrechnet, wenn der Netzanschluss in Art und Umfang unverändert bleibt.
- 2.4 Für die Entfernung, Auflösung sowie Rückbau des Hausanschlusskastens werden die Kosten nach Material- und Arbeitszeitaufwand verrechnet.

Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

- *Service-Center Kaufbeuren: Tel. 08341 805-422 Herr Andreas Lieb, Netzmeister*
- *Service-Center Mindelheim: Tel. 08261 7626-11 Herr Rudolf Schuster, Netzmeister*
- *Service-Center Marktoberdorf: Tel. 08342 9686-13 Herr Reinhard Fischer, Netzmeister*

3. Baukostenzuschuss

Für den Netzanschluss an das Niederspannungsverteilungsnetz ist vom Anschlussnehmer, bei einer Leistungsanforderung von über 30 kW am Netzanschlusspunkt ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen als Baukostenzuschuss zu bezahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, pauschal berechnet.

Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

- *Service-Center Kaufbeuren: Tel. 08341 805-422 Herr Andreas Lieb, Netzmeister*
- *Service-Center Mindelheim: Tel. 08261 7626-11 Herr Rudolf Schuster, Netzmeister*
- *Service-Center Marktoberdorf: Tel. 08342 9686-13 Herr Reinhard Fischer, Netzmeister*

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des zusätzlichen Baukostenzuschusses bemisst sich nach den o. g. Grundsätzen.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass VWEW für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder seine örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Für Anschlussnehmer, die aufgrund höherer Leistungsanforderungen eine separate Netzanschlussleitung von einer Transformatorenstation erhalten, wird der Baukostenzuschuss unter Berücksichtigung der ersparten Kosten für das Niederspannungsverteilungsnetz nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelt.

Die VWEW behalten sich vor für Netzanschlüsse mit größerer Leistung aus technischen Gründen eine eigene Transformatorstation zu errichten.

4. Inbetriebsetzung

Nach Fertigstellung der Elektroinstallation ist die Fertigstellungsanzeige vollständig ausgefüllt und vom ausführenden Installateur unterschrieben bei VWEW abzugeben. Unvollständig ausgefüllte Fertigstellungsanzeigen können zu zeitlichen Verzögerungen führen. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch einen VWEW-Mitarbeiter behalten wir uns vor, die ausgeführten Installationsarbeiten zu prüfen. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung eines neu erstellten Netzanschlusses sind in der Netzanschlusskostenpauschale (bis zu zwei Kundenanlagen) enthalten. Jede sonstige bzw. weitere Inbetriebsetzung ist kostenpflichtig (Punkt 4.3) Die Abrechnung erfolgt pauschal. Unten genannte Verrechnungspauschalen enthalten kein Montagematerial. Sollte zum vereinbarten Termin eine Inbetriebsetzung nicht möglich sein, wird jede weitere Anfahrt berechnet.

4.1 Baustromversorgung

	Netto	Brutto
4.1.1 Gebühr für Inbetriebsetzung eines provisorischen Baustromanschlusses bis 3 x 100 A (AP 0400)	145,25 €	172,85 €
4.1.2 Gebühr für Inbetriebsetzung eines provisorischen Baustromanschlusses größer 3 x 100 A	nach Aufwand	nach Aufwand
4.1.3 Gebühr für Inbetriebsetzung eines provisorischen Baustromanschlusses bis 3 x 100 A Baustrom am Kabelstich <u>incl. Material</u> (AP 0401)	181,00 €	215,39 €
4.1.4 Fehlgang Baustrom (AP 0340)	58,10 €	69,14 €

4.2 Kurzzeitanschlüsse – fliegende Bauten (bewegliche oder vorübergehend angeschlossene Anlagen)

	Netto	Brutto
4.2.1 Schaustelleranschlüsse 1-phasig (Wechselstrommessung) (AP 0500)	60,00 €	71,40 €
4.2.2 Schaustelleranschlüsse 3-phasig bis 20 kW (Drehstrommessung) (AP 0510)	60,00 €	71,40 €
4.2.3 Schaustelleranschlüsse 3-phasig über 20 kW (AP 0520)	120,00 €	142,80 €

Für vorübergehende Netzanschlüsse an vorhandenen Speisepunkten aus dem Niederspannungsnetz werden dem Anschlussnehmer die Kosten pauschal berechnet und enthalten Montage, Inbetriebsetzung und Demontage.

4.3 Arbeiten in der Anlage

	Netto	Brutto
4.3.1 Inbetriebsetzungspauschale einer Kundenanlage (AP 0300)	58,10 €	69,14 €
4.3.2 Inbetriebsetzungspauschale für jede sonstige bzw. weitere Inbetriebsetzung (AP 0330)	29,05 €	34,60 €
4.3.3 Änderung der Messeinrichtung SLP auf RLM (AP 0305)	116,20 €	138,28 €

4.4 Eigenerzeugungsanlagen

4.4.1 Netzverträglichkeitsprüfung/en (beginnen erst mit der Vorlage einer „Anmeldung zum Netzanschluss“)

	Netto	Brutto
4.4.1.1 Netzverträglichkeitsprüfung für Eigenerzeugungsanlagen > 30 kW / kWp am Niederspannungsnetz (AP 0710)	nach Aufwand	nach Aufwand
4.4.1.2 Netzverträglichkeitsprüfung für Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (AP 0711)	nach Aufwand	nach Aufwand

Für die Ermittlung der Anschlussfähigkeit von EEG-Anlagen wird grundsätzlich kein Entgelt nach dem EEG verlangt. Für gesonderte Anfragen gelten die vorgenannten Punkte.

**4.4.2 Inbetriebnahme Eigenerzeugungsanlage/n
beginnen erst mit der Vorlage einer „Fertigmeldung“**

	Netto	Brutto
4.4.2.1 Abnahmepauschale von Eigenerzeugungsanlagen incl. Zählermontage Direktmessung < 40 kW / kWp am Niederspannungsnetz (AP 0700)	230,10 €	273,82 €
4.4.2.2 Abnahmepauschale von Eigenerzeugungsanlagen ohne Zählermontage (AP 0701)	172,00 €	204,68 €
4.4.2.3 Abnahmepauschale von Eigenerzeugungsanlagen incl. Zählermontage Wandlermessung > 40 kW / kWp am Niederspannungsnetz (AP 0702)	402,10 €	478,50 €
4.4.2.4 Abnahmepauschale von Eigenerzeugungsanlagen incl. Zählermontage Wandlermessung am Mittelspannungsnetz (AP 0703)	402,10 €	478,50 €
4.4.2.5 Montage eines Tonfrequenzrundsteuerempfängers (TRE) als Einzelplatz-Montage (AP 0704)	58,10 €	69,14 €
4.4.2.6 Montage eines Tonfrequenzrundsteuerempfängers (TRE) als Huckepack-Montage (AP 0705)	116,20 €	138,28 €
4.4.2.7 Austausch Drehstromzähler oder Wechselstromzähler gegen Zweienergierichtungszähler (AP 0706)	58,10 €	69,14 €
4.4.2.8 Austausch fernauslesbarer elektron. Maximumzähler gegen fernauslesbaren elektron. Zweienergierichtungszähler oder Lastprofilzähler gegen 4-Quadrantenzähler (AP 0707)	116,20 €	138,28 €
4.4.2.9 Rückbau der Messeinrichtung	nach Aufwand	nach Aufwand
4.4.2.10 Schaltung- und Funktionskontrolle	58,10 €	69,14 €

5. Netzdienstleistungen

- für Kabelmesstechnik
Wir orten und beheben für Sie zuverlässig Kabelfehler an Ihren Niederspannungs- und Mittelspannungskabel mit unserem modernen Kabelmesswagen. Gerne senden wir Ihnen für Fehlerortung, Fehlerbehebung, Inspektion und Diagnose ein Angebot zu.
- für Notstromversorgung
Gerne senden wir Ihnen für die Bereitstellung von mobilen Notstromaggregaten und Betrieb durch unsere VWEW –Fachkräfte ein Angebot zu.
- für Thermographie von PV-Anlagen, Übertragungsleitungen und Trafos
- Wartungsverträge für Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Verlegung privater Kabel, Einmessung und Anschluss
- Planungs- bzw. Beratungsleistungen
- digitale Planauskünfte

Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

- *Service-Center Kaufbeuren: Tel. 08341 805-422 Herr Andreas Lieb, Netzmeister*
- *Service-Center Mindelheim: Tel. 08261 7626-11 Herr Rudolf Schuster, Netzmeister*
- *Service-Center Marktoberdorf: Tel. 08342 9686-13 Herr Reinhard Fischer, Netzmeister*

6. Entstörungspauschalen

		Netto	Brutto
6.1	Störungsdiensteinsatz innerhalb der Geschäftszeiten (AP 7090)	58,10 €/h	69,14 €/h
6.2	Störungsdiensteinsatz außerhalb der Geschäftszeiten (AP 7091)	87,15 €/h	103,71 €/h

Verrechnung der Pauschalen
nur bei Fehlern in der Kundenlage oder
bei Beschädigung der Versorgungsanlage durch Dritte oder
der im Unterhalt von VWEW stehender Anlagenteile.

Evtl. benötigte Materialien z. B. Sicherungen werden separat in Rechnung gestellt.

Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

		Netto	Brutto
7.1	Mahnung bei Zahlungsverzug je Zahlungsaufforderung	3,00 €	3,00 €
7.2	Einziehungskosten durch einen Beauftragten	27,00 €	27,00 €
7.3	Unterbrechung der Versorgung	27,00 €	27,00 €
7.4	Wiederherstellung der Versorgung	27,00 €	32,13 €

Die Kosten aus bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung), für jede Einziehung rückständiger Zahlungen und aus einer Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Stromversorgung sind oben genannte Pauschalen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung erfolgt entsprechend § 24 NAV die Unterbrechung des Netzanschlusses.